

## **BLVN Aktuell**

Informationen für unsere Mitglieder

---

**Nr. 106**

**August 2017**

### **1. KMK: Länder bekennen sich zu Eckpunkten des Digitalpakts Schule**

Die 358. Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 1. Juni 2017 in Stuttgart getagt. Behandelt wurden unter anderem folgende Themen: Die Kultusministerinnen und Kultusminister diskutierten über die Empfehlungen der Fachforen Schule, berufliche Bildung und Hochschulen zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des UNESCO-Weltaktionsprogramms „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Außerdem einigten sie sich auf das nationale Auswahlverfahren zur Kulturhauptstadt Europas 2025.

Die Länder bekennen sich ferner zu den Eckpunkten einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule („DigitalPakt Schule“). Diese Eckpunkte wurden in monatelangen intensiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern auf Ebene der Staatssekretäre ausverhandelt. Damit liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, dass die Schulen die vielfältigen digitalen Möglichkeiten effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nutzen können. Im Rahmen der Gespräche hat der Bund rund fünf Milliarden Euro im Zeitraum von 2018 bis 2022 für den Ausbau der IT-Infrastruktur in den allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (Schulen) in öffentlicher und freier Trägerschaft in Aussicht gestellt.

Mehr: <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-laender-bekennen-sich-zu-eckpunkten-des-digitalpakts-schule.html>

### **2. BIBB: Integration braucht Unterstützung**

Duale Berufsausbildung kann einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration junger Geflüchteter leisten. Dafür ist aber Unterstützung notwendig – und zwar vor und während der Ausbildung. Zu dieser Einschätzung gelangt eine breite Mehrheit der rund 660 Berufsbildungsfachleute, die sich am aktuellen Expertenmonitor des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur dualen Ausbildung junger Geflüchteter beteiligt haben.

Konkret sprechen sich die Expertinnen und Experten vor allem für folgende Unterstützungsmaßnahmen aus:

Mehr:

[https://www.bibb.de/de/pressemitteilung\\_62344.php?from\\_stage=ID\\_62318&title=Ergebnisse-einer-BIBB-Expertenbefragung](https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_62344.php?from_stage=ID_62318&title=Ergebnisse-einer-BIBB-Expertenbefragung)

### **3. BIBB: Berufliche Aus- und Weiterbildung für die digitalisierte Arbeitswelt**

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt stellt Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Der Einsatz neuer digitaler Technologien wird die Arbeit von morgen verändern. Das vernetzte Lernen, Arbeiten und Kommunizieren wird sich auf Arbeitsanforderungen, Ausbildungsberufe und Berufsbilder, Fachkräftenachfrage, Lernformen und -umgebungen sowie nicht zuletzt auf die berufliche Weiterbildung auswirken.

Arbeit in der „Wirtschaft 4.0“ erfordert von ausgebildeten Fachkräften ein Mehr an Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein, ein gesteigertes Verständnis für vernetzte betriebliche Abläufe, Zusammenhänge und Wertschöpfungsketten sowie ein hohes Maß an Kooperations-, Interaktions- und Abstraktionsfähigkeit.

Mehr unter: [http://www.bibb.de/de/newsletter/pressemitteilung\\_61890.php](http://www.bibb.de/de/newsletter/pressemitteilung_61890.php)

### **4. Kongress Berufsbildung 4.0**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung beschäftigt sich in seinem großem Projekt „Fachkräftequalifikationen und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit vom morgen – Berufsbildung 4.0“ mit vielfältigen Fragestellungen rund um die zukünftigen Anforderungen an die Berufsbildung im Zeichen der Digitalisierung. Erste Ergebnisse, zahlreiche praktische Anwendungen und Beispiele sollen bei einem großen Kongress „Berufsbildung 4.0 – Zukunftschancen durch Digitalisierung“ am **28./29. November 2017** in Leipzig präsentiert werden. Auf der [Homepage des BIBB](#) werden in Kürze weitere Informationen sowie Anmeldeunterlagen verfügbar sein.

### **5. Berichtsheft zukünftig auch elektronisch führbar**

Mit dem am 5. April 2017 in Kraft getretenen Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes ergibt sich auch eine [Änderung im BBiG/HwO](#). Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) muss zukünftig entweder schriftlich oder elektronisch geführt werden (§ 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG). Die gewählte Form des Ausbildungsnachweises ist ab dem 1. Oktober 2017 zwingend im Ausbildungsvertrag festzuhalten (§ 11 Nr. 10 BBiG). Die bei der Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterschrift kann auch als elektronische Signatur nachgewiesen werden. Bereits laufende und bis zum 30.09.2017 abgeschlossene Verträge müssen nicht geändert werden. Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Oktober 2017 geschlossen werden, müssen zwingend um die Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) ergänzt werden.

### **6. Pflegeberufegesetz**

Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz finden Sie unter:

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegekraefte/faq-pflegeberufegesetz>

## **7. Soziale Netzwerke: Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe II**

Jugendliche bewegen sich täglich in sozialen Netzwerken. Eltern und Lehrkräfte kennen diese Dienste dagegen oft nur vom Hörensagen, nutzen sie aber nicht. In den aktuellen Unterrichtsmaterialien vergleichen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Einstellungen gegenüber sozialen Netzwerken und reflektieren dabei das eigene Nutzungsverhalten. Einige Aufgaben sind zusätzlich im Digitalen Lernraum angelegt: Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte können sich mit ihrem Smartphone oder Tablet direkt an der Umfrage beteiligen, die im Rahmen dieser Unterrichtseinheit entwickelt wird.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt dazu ausführliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das Hinweise zur Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz enthält; neben einem didaktisch-methodischen Kommentar und Hintergrundinformationen für die Lehrkraft vervollständigen Lehrmaterialien und eine Mediensammlung das Unterrichtsmaterial.

[Zu den Unterrichtsmaterialien](#) oder

<https://www.dguv-lug.de/sekundarstufe-ii/medienkompetenz/soziale-netzwerke-aktualisiert/>

## **8. Augenschutz: Unterrichtsmaterialien für Berufsbildende Schulen**

Ein Staubkorn, eine Fluse, eine Minifliege im Auge: Damit wird unser wertvolles Sinnesorgan normalerweise alleine fertig. An Arbeitsplätzen hingegen, an denen es zum Beispiel durch scharfkantige Späne, Stäube, Splitter oder Säurespritzer für die Augen wirklich gefährlich werden kann, müssen diese ebenso wie auch bei vielen Freizeitbeschäftigungen besonders geschützt werden.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt dazu ausführliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das Hinweise zur Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz enthält; neben einem didaktisch-methodischen Kommentar und Hintergrundinformationen für die Lehrkraft vervollständigen Lehrmaterialien und eine Mediensammlung das Unterrichtsmaterial.

[Zu den Unterrichtsmaterialien](#) oder

<https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/arbeitssicherheit/augenschutz/>

## **9. BIBB-Hauptausschuss beschließt Positionspapier zum Dualen Studium**

Nach intensiver Beschäftigung und umfassenden Diskussionen in einer Arbeitsgruppe hat der BIBB-HA im Juni 2017 zum Dualen Studium Stellung genommen. Im [Positionspapier](#) werden duale Studiengänge als innovative Bildungsangebote zur

Fachkräftesicherung und Gestaltung individueller Bildungsbiografien hervorgehoben und "**Empfehlungen zu den Qualitätsdimensionen** für duale Studiengänge als Praxisanregungen/Orientierungshilfe" formuliert. Der BIBB-Hauptausschuss begrüßt und unterstützt, dass Hochschulen und Praxispartner mit dualen Studiengängen ein Format etabliert haben, das den Erwerb von wissenschaftlichen mit berufspraktischen Kompetenzen verbindet. Anhand der Auflistung von konkreten Qualitätsdimensionen wird nunmehr kooperierenden Hochschulen, Unternehmen und anderen Praxispartnern eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben, wie bestehende und/oder neu einzurichtende duale Studienangebote qualitativ noch besser werden können.

## **10. BMBF: Das Deutsche Internet-Institut entsteht in Berlin**

Das Deutsche Internet-Institut wird in Berlin von einem Konsortium aus fünf Hochschulen und zwei außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus Berlin und Brandenburg gegründet. Das Konsortium aus Freier Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technischer Universität Berlin, Universität der Künste Berlin, Universität Potsdam, Fraunhofer-FOKUS und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung als Koordinator hat sich in einem zweistufigen wettbewerblichen Verfahren durchgesetzt.

In der letzten Runde hatten fünf Bewerber Konzepte erarbeitet, die von einer international besetzten Expertenjury unter Vorsitz von Prof. Dr. Viktor Mayer-Schönberger vom Oxford Internet-Institut begutachtet worden sind. Das neue Institut soll die ethischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte von Internet und Digitalisierung erforschen. Dafür stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Fördermittel in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro in den ersten fünf Jahren bereit.

Mehr: <https://www.bmbf.de/de/das-deutsche-internet-institut-entsteht-in-berlin-4227.html>

## **11. Treffpunkt Berufsbildung des Kfz-Gewerbes**

„AutoBerufe: Einsteigen und Aufsteigen“ – unter diesem Slogan geht der neue „Treffpunkt Berufsbildung des Deutschen Kfz-Gewerbes“ am **9. November 2017 in Fulda** an den Start. Die ZDK-Tagung richtet sich an Ausbilder in Kfz-Betrieben und überbetrieblichen Bildungsstätten, **technische und kaufmännische Berufsschullehrer**, Auszubildende sowie Vertreter aus Industrie und Verbänden. Höhepunkt des Get-Togethers am Vorabend wird die erste Verleihung des neuen „AutoBerufe Awards“ sein.

Mehr unter: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

## **12. BLBS fordert breit angelegte Imagekampagne für die berufliche Bildung**

Zur aktuellen Pressemitteilung des **BLBS** verweisen wir auf die **Anlage**.

## **13. Änderungserlassentwurf Reisekosten bei Schulfahrten**

Die geplanten Änderungen können Sie in der beigefügten **Anlage** nachlesen.

*Der BLVN wünscht allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Schülerinnen und Schülern ein erfolgreiches Schuljahr 2017/2018 !*

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: [l.luecke@t-online.de](mailto:l.luecke@t-online.de)

31.07.2017

## BLBS fordert breit angelegte Imagekampagne für die berufliche Bildung

„Wer bäckt in Zukunft Brot und Semmel? Wer installiert elektrische Anlagen? Wer baut Autos und repariert sie? Wenn wir nicht endlich eine Trendwende auf dem Ausbildungsmarkt schaffen, wird es keine Menschen mehr geben, die diese Arbeiten leisten“, so warnt Eugen Straubinger, Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS), anlässlich der heute veröffentlichten Studie der Bertelsmann-Stiftung mit dem Titel: **„Beschäftigung boomt, Ausbildung bröckelt“**. „Sie kommt zu Besorgnis erregenden Ergebnissen“, so Straubinger, die duale berufliche Bildung verliere zunehmend an Bedeutung:

- In der Zeit zwischen 1999 und 2015 wuchs die Zahl der Beschäftigten um 12,1 Prozent, während die Zahl der Auszubildenden um 6,7 Prozent zurückgegangen ist.
- Zwischen 2008 und 2015 ging die Ausbildungsquote – das Verhältnis von Auszubildenden zu den Beschäftigten – von 6,5 Prozent auf 5,1 Prozent zurück.

Der BLBS fordert daher:

- **Von allen allgemeinbildenden Schulen:** Erheblich verbesserte Informationen für ihre Schülerinnen und Schüler zur Berufsorientierung über handwerkliche und industrielle Lehrberufe.
- **Von der Politik:** Eine intensive Unterstützung und Hervorhebung der Bedeutung der beruflichen Bildung für den Erfolg der deutschen Wirtschaft.
- **Von der Öffentlichkeit:** Eine ausführliche Erläuterung und Darstellung des Wertes und der Erfolge der beruflichen Bildung, die beispielsweise in den Medien immer nur als Randerscheinung auftaucht.
- **Von den Betrieben:** Eine verlässliche Übernahme der Berufsstarter nach erfolgreicher Ausbildung bei entsprechender Eignung.

Änderungserlassentwurf Stand 25.07.2017

**Schulfahrten**

RdErl. d. MK v. #####.2017 - 26 – 82 021 – VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.2.2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu c) erhält folgende Fassung:

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ v. 24. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1166) - VORIS 20411 -

2. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13. Reisekosten

13.1 Gemäß den §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) werden für Lehrkräfte und sonstige im Landesdienst stehende Begleitpersonen der Schule bei Dienstreisen aus Anlass von Schulfahrten anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile nach der NRKVO folgende Aufwandsvergütungen oder pauschalierte Reisekostenvergütungen festgesetzt, die gemäß § 23 Abs. 4 TV-L auch für Tarifbeschäftigte gelten:

13.1.1 Die Aufwandsvergütung für Verpflegung beträgt für Schulfahrten im Inland und in die Niederlande fünf Zehntel des nach § 7 Abs. 1 NRKVO maßgeblichen Betrages, für Schulfahrten ins Ausland erhöht sich die Aufwandsvergütung auf acht Zehntel. § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NRKVO sind entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der hiernach jeweils zu zahlenden Beträge werden Cent-Beträge oder Bruchteile von ihnen auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

13.1.2 Notwendige Übernachtungskosten für Schulfahrten im Inland und in das Ausland werden bis zur Höhe von fünf Zehnteln des nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NRKVO maßgeblichen Betrages erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich für Übernachtungskosten, die einen Betrag von 20,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.

13.1.3 Zur Abgeltung sonstiger Kosten im Sinne des § 9 NRKVO (sog. Nebenkosten) werden 10,00 Euro pro Tag, höchstens jedoch 30 Euro pro Woche erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

13.1.4 Die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der Kosten für die Nutzung der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.

13.1.5. Bei Pauschalreisen bestimmt sich die Reisekostenvergütung grundsätzlich nach den Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4. Von dem Reiseveranstalter ist deshalb eine Differenzierung des Pauschalpreises nach den einzelnen Leistungsbestandteilen anzufordern.

Sofern der Reiseveranstalter die Aufteilung der auf die jeweiligen Leistungsbestandteile entfallenden Kosten nicht erbringen kann, ist hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zu belegen ist außerdem, welche Bestandteile der Reisekostenvergütung mit dem Pauschalpreis abgedeckt werden (Fahrt- und/oder Übernachtungs- und/oder Verpflegungs- und/ oder Neben-

## Änderungserlassentwurf Stand 25.07.2017

kosten). Liegen diese Nachweise vor, wird für diese Bestandteile der Reisekostenvergütung ausnahmsweise der Pauschalpreis erstattet.

Sind im Pauschalpreis einzelne Bestandteile der Reisekostenvergütung nicht enthalten oder ist es möglich, diese in ihre jeweiligen Leistungsbestandteile aufzuteilen, werden diese Kosten nach Maßgabe der Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4 erstattet.

13.2 Sonstige Begleitpersonen, die an Schulfahrten anstelle einer Lehrkraft teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Auslagenerstattung in entsprechender Anwendung der für die im Landesdienst stehenden Begleitpersonen geltenden Vorschriften.

13.3 Für Dienstreisen, die vor dem 1.2.2017 angetreten wurden, bestimmt sich die Reisekostenvergütung nach § 120 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 NBG i. V. m. dem Bezugserlass in der am 1.11.2015 geltenden Fassung.

13.4 In Anwendung der Nr. 7 des Bezugserlasses zu c) können Freiplätze oder Vergünstigungen (z. B. bei Beförderungen, Besichtigungen oder Beherbergungen), die von Reiseveranstaltern, Anbietern von Unterkünften und des Personenverkehrs sowie anderen Anbietern unter denselben Voraussetzungen generell, transparent und unabhängig vom konkreten Einzelfall allen Gruppen angeboten werden (z. B. Preisstaffelungen für Eintrittspreise aufgrund allgemein gültiger Preislisten, generelle Angebote für Gruppen), angenommen werden.

Freiplätze oder Vergünstigungen, die speziell für Schulfahrten von entsprechenden Veranstaltern und Anbietern angeboten werden, können angenommen werden, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden.

Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten.

Die Freiplätze oder Vergünstigungen, die unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden, sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden. Hierüber sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

Bei Beachtung der vorstehenden Regelungen gelten die Zustimmung nach § 42 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i. V. m. § 49 NBG und die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB als erteilt.